

# STADT FRIESOYTHE

## Landkreis Cloppenburg



## 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sondergebiet für Windenergieanlagen II“

## Begründung

Endfassung

05.08.2025

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)





# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
2.4	Standortwahl und -abgrenzung	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>4</b>
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg	5
<b>4.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>7</b>
4.1	Belange von Natur und Landschaft	7
4.2	In Belange des Denkmalschutzes	8
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	8
4.4	Belange des Immissionsschutzes	9
4.5	Nachbarschaftliche Rücksichtnahme	10
4.6	Belange des vorbeugenden Brandschutzes	10
4.7	Belange des Hochwasserschutzes	11
4.8	Belange der Luftfahrt	12
4.9	Richtfunk	13
4.10	Kampfmittel	13
<b>5.0</b>	<b>INHALT DER 89. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>	<b>13</b>
5.1	Art der baulichen Nutzung	13
5.2	Hauptversorgungsleitungen	14
<b>6.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE</b>	<b>14</b>
6.1	Rechtsgrundlagen	14
6.2	Planverfasser	14
6.3	Unterschrift	14

## **ANLAGEN:**

Anlage 1: Potenzialstudie Windenergie 2022 abrufbar unter <https://www.friesoythe.de/portal/seiten/windenergieanlagen-907000594-23250.html>

Anlage 2: Fichtner Water & Transportation GmbH: Nachweis der Kompensation des Retentionsvolumens im Überschwemmungsgebiet der Lahe, Juli 2025

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Friesoythe beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Windparks im Stadtgebiet zu schaffen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Zu diesem Zweck wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus drei Änderungsbereichen mit einer Größe von insgesamt 493 ha. Das Teilgebiet 1 umfasst ein 204 ha großes Gebiet nördlich der Ortschaft Altenoythe. Das Teilgebiet 2 umfasst ein 213 ha großes Gebiet westlich der Ortschaft Pehmertange. Teilgebiet 3 umfasst ein 76 ha großes Gebiet südlich der Ortschaft Neu Lorup an der Grenze zu den Gemeinden Rastdorf, Lorup und Hilkenbrook. Die Änderungsbereiche halten einen Abstand von 575 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Außenbereich und 800 m zu Siedlungsbereichen. Im wirksamen Flächennutzungsplan werden die Änderungsbereiche bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung wird durch die vorliegende Planung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" gem. § 5 (2) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geändert.

Die Ausweisung des im Vorentwurf enthaltenen Teilgebietes an der Grenze zur Gemeinde Barßel, nördlich der Ortschaft Ahrendorf wird mit der vorliegenden 89. Flächennutzungsplanänderung aufgrund bestehender Konflikte mit Vorranggebieten und Renaturierungszielen von Torfabbauten zunächst nicht weiter verfolgt.

In den vergangenen Jahren wurden einige Gesetze zum Ausbau von Windenergie erlassen, die mittelbar auch Auswirkungen auf die Stadt Friesoythe haben. Der Bundesgesetzgeber hat durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bestimmt, dass in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen ist. Diese Zielwerte wurden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Cloppenburg muss, bis Ende 2027 mindestens 2,27 % der Kreisfläche und bis Ende 2032 mindestens 2,94 % der Kreisfläche für die Windenergie ausweisen. Diese Regelungen sind im Zusammenhang mit § 249 (2) BauGB zu sehen. Demnach entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ab 2028 außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten, sofern der Flächenbeitragswert erreicht ist. Um weiterhin die Steuerungswirkung auf die Standorte von Windenergieanlagen zu haben, besteht seitens der Länder und Kommunen großes Interesse daran die Flächenziele zu erreichen. Würden die Flächenbeitragswerte nicht erreicht, wäre eine sogenannte „Super-Privilegierung“ von Windenergieanlagen im Außenbereich die Konsequenz. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten im gesamten Kreisgebiet zulässig sind, sofern sie die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB erfüllen.

Die Stadt Friesoythe hat auf Basis der Potenzialstudie Windenergie aus dem Jahr 2022 bereits im Jahr 2023 mehrere Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" gem. § 5 (2) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt. Die 76. Flächennutzungsplanänderung erzeugt eine Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die Aufstellung neuer Flächennutzungsplanänderungen mit Ausschlusswirkung ist gesetzlich inzwischen nicht mehr möglich. Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg mit der Ausweisung neuer Flächen für die Windenergie wird voraussichtlich erst Ende 2025 fertig sein. Mit der 89. Flächennutzungsplanänderung kann die Stadt Friesoythe bereits jetzt die planerischen Voraussetzungen für die Zulässigkeit neuer Windparks im Stadtgebiet schaffen.

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung

erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB.

## 2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

### 2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 10.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) sowie einem Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) (WMS TopPlusOpen) erstellt.

### 2.2 Geltungsbereich

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus vier Änderungsbereichen mit einer Größe von insgesamt 493 ha.

Das Teilgebiet 1 umfasst ein 204 ha großes Gebiet nördlich der Ortschaft Altenoythe. Es liegt zwischen den Straßen Rehen im Westen, Altenoyther Ringstraße im Süden, Buchweizendamm im Osten und dem Fluss Lahe im Norden. Die Abgrenzungen ergeben sich hauptsächlich aus dem Abstand von 575 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Außenbereich. Im Nordosten wird das Gebiet durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm begrenzt.

Das Teilgebiet 2 umfasst ein 213 ha großes Gebiet westlich der Ortschaft Pehmertange. Es liegt zwischen den Straßen Ellerbrocker Straße im Westen, Sienmoorsdamm im Süden, Pehmertanger Straße im Osten und In den Späten im Norden. Die Abgrenzungen ergeben sich hauptsächlich aus einem Abstand von 575 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Außenbereich. Zudem bildet der 800 m Abstand zum Siedlungsbereich Barkentange die Grenze nach Westen. Im Süden grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm an.

Das Teilgebiet 3 umfasst ein 76 ha großes Gebiet südlich der Ortschaft Neu Lorup. Im Südwesten wird die Fläche durch die Gemeindegebiete von Rastdorf, Lorup und Hilkenbrook begrenzt. Im Nordosten bildet der Abstand von 575 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden im Außenbereich die Grenze. Im Südwesten grenzt das Gebiet an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm an.

### 2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Die Änderungsbereiche werden von den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen geprägt. Innerhalb der Plangebiete sowie direkt angrenzend verlaufen Gräben. Darüber hinaus sind sowohl innerhalb der Gebiete als auch angrenzend zum Teil Gehölz- bzw. Waldstrukturen vorhanden. Zudem befinden sich Wohngebäude und landwirtschaftliche Hofstellen in der Umgebung. In der Nähe zum Teilgebiet 1 verläuft der Fluss Lahe.

### 2.4 Standortwahl und -abgrenzung

Die Stadt Friesoythe möchte zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie zur Erreichung des Flächenbeitragswertes im Landkreis Cloppenburg weitere Flächen für Windenergie zur Verfügung stellen.

#### Teilgebiet 1 (Altenoythe)

Das Teilgebiet 1 (Altenoythe) wurde als Potenzialfläche 8 in der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Stadt Friesoythe 2022 ermittelt. In der Potenzialstudie wurde die Fläche aufgrund der mittleren bis sehr hohen Bedeutung für die Avifauna als eher weni-

ger geeignet für Windenergie eingestuft. Gegenüber den Abgrenzungen der Potenzialfläche aus der Studie, wurde das Teilgebiet 1 für die Flächennutzungsplanänderung nach Osten hin verkleinert. Die Flächen mit der hohen faunistischen Wertigkeit im Osten soll nicht als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Durch die Reduktion der Potenzialfläche im Osten fallen für die Berechnung des Konfliktpotenzials bei den windenergiesensiblen Arten zehn Revierzentren der Feldlerche und sechs Revierzentren des Kiebitzes weg.<sup>1</sup> Außerdem werden drei Revierzentren des Bluthänflings und das Revier des Kuckucks nicht mehr überplant. Zusätzlich wird mit der Reduktion der Potenzialfläche der Konflikt mit dem potenziellen Flugkorridor für die Sing- und Zwergschwäne gemindert, da die bedeutenden Nahrungsflächen der Sing und Zwergschwäne ebenfalls im östlich des Geltungsbereiches liegen.

In der Studie die Lage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (1) Wasserhaushaltsgesetz als kritisch angesehen. Im Vorfeld dieser 89. Flächennutzungsplanänderung haben Gespräche mit dem Landkreis Cloppenburg stattgefunden. Der Landkreis Cloppenburg folgt der Kommentierung von Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, 102. EL September 2023, WHG § 78 Rn. 11, 12, wonach das Planungsverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 (1) WHG nicht auf Flächennutzungsplanänderungen für Windkraftanlagen anzuwenden ist, da diese Gebiete nicht die Wirkung von Baugebieten erzeugen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist zu prüfen, ob eine Befreiung auf Genehmigungsebene nach § 78 (5) WHG durch die Genehmigungsbehörde im Verfahren in Aussicht gestellt wird. Hinsichtlich der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen für eine Windparkplanung im Überschwemmungsgebiet wird auf Kapitel 4.7 verwiesen. Vor dem Hintergrund der Flächenreduzierung und der Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis sieht die Stadt Friesoythe das Teilgebiet 1 (Altenoythe) als geeignet für eine Windparkplanung an.

#### Teilgebiet 2 (Pehmertange)

Das Teilgebiet 2 (Pehmertange) wurde als Potenzialfläche 14 in der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Stadt Friesoythe 2022 ermittelt. Das Teilgebiet 2 (Pehmertange) besitzt demnach hinsichtlich der WEA-empfindlichen Brutvogelarten und der sonstigen Rote-Liste-Arten eine nur geringe bzw. keine Bedeutung. Die Fläche hat gemäß Studie eine wertvolle Verbindungsfunktion für die Sing- und Zwergschwäne zwischen der Esterweger Dose und der Thülsfelder Talsperre. Das Avifauna Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Sing- und Zwergschwäne in der Lage sind auf umliegende Flächen auszuweichen, falls durch eine Windparkplanung Flächen anteilig nicht mehr zu Verfügung stehen sollten. Daher wird empfohlen das Teilgebiet 2 (im Gutachten Potentialfläche 12) nicht zeitgleich mit den Potenzialflächen 9 und 10 auszuweisen werden. Die Stadt Friesoythe sieht von einer Ausweisung der Potenzialflächen 9 und 10 ab. Das Gebiet befindet sich gemäß RROP in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Die Stadt Friesoythe hat Vorsorgegebiete für Erholung in ihrer Standortpotenzialstudie für Windenergie nicht als Ausschlussflächen definiert, sondern sieht diese Gebiete in gewissem Umfang in der Abwägung als für Windenergie geeignet an.

#### Teilgebiet 3 (Neu Lorup)

Das Teilgebiet 3 (Neu Lorup) wurde als Potenzialfläche 12 in der Standortpotenzialstudie für Windenergie der Stadt Friesoythe 2022 ermittelt. Das Teilgebiet 3 (Neu Lorup) wurde in der Studie aufgrund der Nähe zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und dem Naturschutzgebiet Großes Tate Meer sowie der höheren avifaunistischen Bedeutung als eher nicht für Windenergie geeignet eingestuft. Das Gebiet ist durch die bestehenden Windenergieanlagen im Norden bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt. Nach bestehendem Recht können diese in einem Radius der zweifachen Neu-

---

<sup>1</sup> Büro Sinning: Avifaunistischer Fachbeitrag zur Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe Neuberechnung Potenzialfläche 8, 13.03.2024.

Anlagenhöhe um die Bestandsanlage herum repowert werden. Damit wären Windenergieanlagen bereits durch diese Regelung im Teilgebiet 3 möglich. Die Stadt Friesoythe sieht vor diesem Hintergrund die Ausweisung der Potenzialfläche als geeignet an. Das angrenzende Vorranggebiet Natur und Landschaft aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird nicht überplant, sondern bildet die südöstliche Grenze der Sonderbaufläche. Die Studie kommt zudem zu der Einschätzung, dass die Fläche aufgrund des Abstandes von weniger als 3 km zum vorhandenen Windpark Gehlenberg und zur Potenzialfläche 1, die bereits als Sonderbaufläche ausgewiesen wurde, nicht geeignet ist. Zugunsten der Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien möchte die Stadt diese Fläche nun dennoch ausweisen, da seitens eines Projektierers konkrete Entwicklungsabsichten bestehen und wie oben beschrieben bereits durch das Repowering Anlagen in dem Bereich möglich wären. Gesetzliche Vorgaben zur Freihaltung von Mindestabständen zwischen Windparks gibt es nicht. Durch § 249 (10) BauGB hat der Gesetzgeber klargestellt, welche Abstände eingehalten werden müssen, um das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu wahren. Mit einem Abstand von über 500 m zwischen Wohngebäuden und Turmfußmitte hätte die Stadt Friesoythe dies selbst beim Bau von 250 m hohen Anlagen gewahrt. Die Referenzanlage laut Studie hat eine Höhe von 225 m).

#### Abstände zu Wohnbebauung

Die Stadt Friesoythe sieht gegenüber den in der Potenzialstudie Windenergie angesetzten Abständen gegenüber Wohnbebauung bei der 89. Flächennutzungsplanänderung eine Verringerung der Abstände vor. Basis der Studie zur Ermittlung der Potenzialflächen war ein harter Abstand von 450 m mit einem zusätzlichen, weichen Abstand von 250 m zu Wohngebäuden im Außenbereich (also insg. 700 m) und 550 m zu Siedlungsbereichen (also insg. 1.000 m). In der 76. Flächennutzungsplanänderung wurden die Potenzialflächen 1, 2, 3, 4 und 5 mit entsprechenden Abständen als Sonderbauflächen dargestellt. Zwischenzeitlich hat der Landkreis Cloppenburg den Entwurf des RROP mit geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Cloppenburg veröffentlicht. Zur Ermittlung der Flächen hat der Landkreis 575 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und 800 m zu Siedlungsbereichen angesetzt. Um die städtische Planung dem Konzept des Landkreises anzupassen und mehr Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, setzt die Stadt Friesoythe bei der vorliegenden 89. Flächennutzungsplanänderung die Abstände des Landkreises an. Die in der städtischen Potenzialstudie ermittelten Potenzialflächen werden daher durch die verringerten Abstände vergrößert.

### **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

#### **3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für den Bereich, in dem die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eigenungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen und dem daraus entstandenen Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG), sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Nordöstlich der Sonderbaufläche Altenoythe ist die Lahe als lineares Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Grundsätzlich beeinflusst die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie die Gewässer und deren Biotopverbund nicht. Im Zuge der konkreten Windanlagenplanung ist gegebenenfalls auf Abstände Rücksicht zu nehmen.

Der Verlauf der (planfestgestellten) Leitungstrasse BorWin 5 ist als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) dargestellt. Diese quert die Sonderbaufläche Altenoythe. Der Trassenverlauf ist in der Planzeichnung enthalten. Im Zuge der konkreten Windanlagenplanung ist gegebenenfalls auf Abstände Rücksicht zu nehmen.

In den zeichnerischen Darstellungen werden keine weiteren Darstellungen für die Änderungsbereiche getroffen. Die vorliegende Planung zum Ausbau der Windenergie entspricht den Zielen der Raumordnung.

Die Änderung des LROP befindet sich im Beteiligungsverfahren. Für die vorliegende Planung einschlägige Änderungen ergeben sich daraus nicht.

### **3.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Cloppenburg**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind.

Das RROP des Landkreises Cloppenburg ist aus dem Jahr 2005. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorbehaltsgebiete von Bedeutung.

Insgesamt befinden sich die Großteile der Änderungsbereiche gemäß RROP in Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft. Durch die Inanspruchnahme der Flächen für Windparks werden nur untergeordnete Bereiche der Landwirtschaft entzogen. Überwiegend können die Flächen weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Insofern sieht die Stadt Friesoythe die Planung als vertretbar an.

In den Teilgebieten 1 (Altenoythe) und 2 (Pehmertange) werden im RROP darüber hinaus eine Leitungstrassen dargestellt, die in die Flächennutzungsplanänderung übernommen werden.

Zudem grenzen die Teilgebiete 1 (Altenoythe), 2 (Pehmertange) und 3 (Neu Lorup) an Vorranggebiete Natur und Landschaft, die dort die Grenze der Sonderbaufläche bilden. Da auch der Rotor der Anlagen innerhalb der Sonderbaufläche liegen müssen, ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Der Teilgebiet 2 (Pehmertange) ist zudem als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Die Stadt Friesoythe hat Vorsorgegebiete für Erholung in ihrer Standortpotenzialstudie für Windenergie nicht als Ausschlussflächen definiert und das Gebiet in Pehmertange als Potenzialfläche identifiziert. Hintergrund dieser Abwägungsentscheidung ist, dass sich diese Ausweisung auf einen Großteil des südlichen Gemeindegebietes erstreckt. In einem räumlich der Vorsorgegebietskulisse deutlich untergeordneten Bereich ist die Planung eines Windparks aus Sicht der Stadt Friesoythe vertretbar. Es verbleiben im Stadtgebiet ausreichend Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung.

Der Teilgebiet 3 (Neu Lorup) befindet sich zum Teil in einem Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung, jedoch außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Beeinträchtigungen durch die Planung eines Windparks mit geringen Versiegelungsgrad sind nicht zu erwarten.

Derzeit befindet sich das RROP Cloppenburg in Neuaufstellung. Der Entwurf des neuen RROP wurde im März 2025 veröffentlicht. Da der Plan noch keine Planreife erlangt hat, entfalten die dort dargestellten Ziele der Raumordnung für die Stadt Friesoythe noch keine Verbindlichkeit. Zur Abwägung werden die nachfolgend dennoch aufgeführt.

Auch im RROP Entwurf 2025 sind große Teile der Änderungsbereiche in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft. Es wird auf obenstehende Abwägung verwiesen.

Im Teilgebiet 1 (Altenoythe) werden Vorranggebiete Rohrfernleitung (für eine Fernwasser- und eine Rohrfernleitung) sowie Vorranggebiete für den Hochwasserschutz dargestellt. Die Leitungen sind in der Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die Ausweisung der Vorranggebiete für den Hochwasserschutz basiert auf den Abgrenzungen der festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 (1) Wasserhaushaltsgesetz. Diese sind nachrichtlich im Flächennutzungsplan übernommen. Hinsichtlich der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen für eine Windparkplanung im Überschwemmungsgebiet wird auf Kapitel 4.7 verwiesen. Im Teilgebiet 1 ist zudem ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung sowie ein begleitendes Vorranggebiet Leitungskorridor dargestellt. Dabei handelt es sich um die bereits planfestgestellte Trassenplanung BorWin5. Der planfestgestellte Leitungsverlauf ist in der Flächennutzungsplanänderung übernommen. Notwendige Abstände zu dieser Leitung sind in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen. Zudem wird ein weiteres Vorranggebiet Leitungskorridor im Teilgebiet 1 dargestellt. Hintergrund dessen ist das von Amprion geplante Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2. Derzeit befindet sich Amprion im genannten Abschnitt in der Vorbereitung für das folgende Planfeststellungsverfahren. Für die Stadt Friesoythe werden geplante Leitungstrassen erst dann im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich, wenn die konkreten Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens öffentlich ausliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unabhängig davon kann die Stadt davon ausgehen, dass es möglich ist innerhalb der Sonderbaufläche Altenoythe einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstrassen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und Amprion notwendig. Zwischenzeitlich verbindlich gewordene Vorgaben aus Übertragungsnetzplanung sind in der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Stadt Friesoythe legt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weder die Anzahl noch die Standorte von Windenergieanlagen fest. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird gegenüber den Abgrenzungen des wirksamen RROP zurückgenommen. Es liegt damit außerhalb der Sonderbauflächen.

Im Teilgebiet 2 (Pehmertange) wird eine kleine Waldfläche im RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Analog zur 76. Flächennutzungsplanänderung bzw. zur Standortstudie werden kleinere Waldflächen mit Sonderbauflächen überplant. Grundsätzlich soll mit der vorliegenden 89. Flächennutzungsplanänderung ermöglicht werden, dass die vorliegende Fläche in Pehmertange für die Windenergie genutzt wer-

den kann. Auf Genehmigungsebene sollten Waldflächen möglichst nicht als Anlagenstandorte genutzt werden, können aber mit Rotoren überstrichen werden. Gemäß Absprache mit dem Landkreis Cloppenburg sind für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aufgrund des Verfahrensstandes des RROP derzeit zudem nur die alten Abgrenzungen der Vorranggebiete maßgeblich.

Im Teilgebiet 3 (Neu Lorup) wird ebenfalls ein Vorranggebiet Leitungskorridor dargestellt. Hintergrund ist der Verlauf des Vorschlagstrassenkorridors des geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme mit den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier, „Windader West“. Hierzu ist die Raumverträglichkeitsprüfung inzwischen abgeschlossen. Für die Stadt Friesoythe werden geplante Leitungstrassen erst dann im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich, wenn die konkreten Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens öffentlich ausliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unabhängig davon kann die Stadt davon ausgehen, dass es möglich ist innerhalb der Sonderbaufläche einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstrassen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und Amprion notwendig. Zwischenzeitlich verbindlich gewordene Vorgaben aus Übertragungsnetzplanung sind in der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Stadt Friesoythe legt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weder die Anzahl noch die Standorte von Windenergieanlagen fest. Die Kubatur des Vorranggebietes Natur und Landschaft ist im RROP Entwurf gegenüber dem wirksamen RROP vergrößert. Gemäß Absprache mit dem Landkreis Cloppenburg sind für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aufgrund des Verfahrensstandes des RROP derzeit zudem nur die alten Abgrenzungen der Vorranggebiete maßgeblich.

## 4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

### 4.1 Belange von Natur und Landschaft

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Bei der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB. Der Umweltbericht ist als Teil II Bestandteil der Begründung.

Wie im Baugesetzbuch vorgesehen, werden alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnten, frühzeitig an der Planung beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind insbesondere aufgefordert sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu äußern.

Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe wurden im Jahr 2021 Übersichtskartierungen gemäß „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchgeführt. In einem 1.000 m-Radius um die Potenzialflächen wurde für die Brutvögel in Abbildung 3 des „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ eine Revierkartierung durchgeführt.

Im Vergleich zu den zugrunde gelegten Flächen der Potenzialstudie, haben sich die Geltungsbereiche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf Grund der geänderten Abstände (vgl. Kap. 2.4) teilweise vergrößert. Durch die Übersichtskartierungen ist demnach nicht für alle Plangebiete der 1.000 m-Radius um die Geltungsbereiche vollständig abgedeckt. Das Untersuchungsgebiet der Übersichtskartierung deckt aber jeweils mindestens den 500 m-Radius der Geltungsbereiche der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ab.

Somit ist gewährleistet, dass die Erfassung der Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 BNatSchG bis auf den Schreiadler (für den ein Vorkommen auszuschließen ist) vollständig abdecken. Auch der zentrale Prüfbereich von einigen Arten wurde mitkartiert. Es wurden keine kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Bereich der Plangebiete der 89. Flächennutzungsplanänderung nachgewiesen.

#### **4.2 In Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

#### **4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegt in Teilgebiet 1 beziehungsweise im Nahbereich die Altablagerung „Zu den Kämpfen“ mit einem Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> auf 5.100 m<sup>2</sup>. Im Verhältnis zur Sonderbaufläche ist dies deutlich untergeordnet. Sollte im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ein Standort oder Zuwegungen im Bereich der Altablagerung geplant sein, sind nähere Abstimmungen mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg notwendig. In den anderen Teilbereichen liegen demnach keine Altablagerungen.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Friesland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit

dem Landkreis Cloppenburg bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

#### **4.4 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist dann durch den Vorhabenträger nachzuweisen, dass es durch die geplanten Anlagen nicht zu Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte kommt. Dazu werden Schall- und Schattenschlaggutachten basierend auf den konkreten Anlagenstandorte und -typen erstellt. Die Grenzwerte für Schattenschlag können durch die Programmierung der standartmäßig verbauten Abschaltautomatik in den Anlagen sichergestellt werden. Durch das Schallgutachten wird untersucht, ob ein gedrosselter Betrieb der Anlagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA-Lärm erforderlich ist. Dies würde dann Auflage der Genehmigung. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen. Ein über die gesetzlichen Grenzwerte hinausgehender Anspruch auf Ruhe besteht nicht.

Zu den möglichen Infraschallimmissionen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, wurden in der Vergangenheit umfangreiche Untersuchungen vorgenommen. Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch, durch Wirbelbildung Infraschall aus. Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich < 20 Hz bezeichnet. Wahrnehmbar durch das menschliche Ohr ist dieser Frequenzbereich erst ab einem Schallpegel von 71 dB (Hörschwellenpegel im Infraschallbereich), Gesundheitsgefährdungen können erst ab einem Pegel von 120 dB erwartet werden (DEWI, Deutsches Windenergieinstitut Wilhelmshaven). Der Infraschallpegel nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Zahlreiche wissenschaftliche Studien zum Thema Infraschall und Gesundheit kommen zu dem Ergebnis, dass die Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bereits ab 200 Metern Entfernung unterhalb der Wahrnehmungsschwelle und damit deutlich unter der Gesundheitsgefährdung liegen.

#### 4.5 Nachbarschaftliche Rücksichtnahme

Durch § 249 (10) Baugesetzbuch (BauGB) ist bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Die optisch bedrängende Wirkung bezieht sich damit auf die Höhe der Windenergieanlage, die bei senkrecht stehendem Rotorblatt beim Turmmittelpunkt erreicht wird. Die Fläche, die lediglich durch den Rotor überstrichen wird, ist für die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung nicht relevant. Die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung der Windenergieanlage (auch bei direkter, uneingeschränkter Sichtbeziehung) ist für eine bedrängende Wirkung allein nicht ausreichend.

Auch im Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021 am 01.09.2021) wird die zweifache Anlagenhöhe als Abstand für die Bauleitplanung empfohlen. Durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung kann keine Höhensteuerung der Windenergieanlagen erfolgen. Die Referenzanlage der Standortpotenzialstudie hat eine Höhe von 225 m. Inzwischen sind teils auch 250 m hohe Anlagen auf dem Markt gängig. Bei den im vorliegenden Flächennutzungsplan vorgesehenen Abständen von 575 m sind zwischen Anlagenturm und Wohnhaus werden damit mehr als die zweifache Anlagenhöhe eingehalten.

Weitere gesetzliche Bestimmungen zu einem Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden gibt es nicht. Der von der Stadt Friesoythe gewählte Abstand von 575 m wahrt damit das nachbarliche Rücksichtnahmegebot.

Der Landkreis Cloppenburg wendet zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im neuen RROP für die Abstände zwischen den Vorranggebieten Kriterien an, die im „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ 2013/2021 vom Büro UmweltPlan zur Aufstellung eines Regionalplanes in Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurde. Bei dem Gutachten handelt es sich um einen Ansatz, der auf die spezifische Planregion angepasst, zur Festlegung von Mindestabständen zwischen Windparks angewendet werden kann. Eine verbindliche Vorgabe stellen die Kriterien nicht dar. Die Stadt Friesoythe sieht davon ab weitere Auflagen zur Beurteilung der optischen bedrängenden Wirkung anzuwenden und fußt die Beurteilung für die in der Windpotenzialstudie identifizierten Potenzialflächen auf § 249 Abs. 10 BauGB.

#### 4.6 Belange des vorbeugenden Brandschutzes

Zur Genehmigung von Windenergieanlagen muss ein Brandschutzkonzept vorliegen. Erst auf Basis der konkreten Planung mit Anzahl, Höhe, Standorten und Erschließung der Anlagen kann eine Brandschutzkonzeption erfolgen. Brände von Windenergieanlagen sind selten, aber jederzeit möglich. Die Anlagen haben in der Regel Vorrichtungen um entstehende Brände frühzeitig zu erkennen, zu melden und die Anlagen abzuschalten. Im Brandfall brennen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe in der Regel kontrolliert ab. Auch die Verfügbarkeit von Löschwasser wird in diesen Konzepten behandelt. Auflage der Genehmigung nach BImSchG kann auch das Vorhalten von Löschwasserreserven sein, sofern die kommunale Löschwasserversorgung nicht ausreicht. Gemäß Landkreis Cloppenburg ist für die Brandbekämpfung in diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde (800 l/min) über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen. Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Insgesamt kann ein Brand zu Umweltbelastungen führen. Im Brandfall werden durch die Einsatzleitung die erforderlichen Gegenmaßnahmen eingeleitet. Gefährdungen durch

Luftverunreinigungen sind im Brandfall immer gegeben. Der Schutz der Einsatzkräfte wird mittels Pressluftatemgeräten sichergestellt. Bei einem Brand wird im Bedarfsfall die Verunreinigung der Luft gemessen und es werden entsprechende Maßnahmen durch die Einsatzleitung veranlasst, bis hin zu Evakuierungen der Zivilbevölkerung. Schutzmaßnahmen für Wasser, Boden und Luft sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

#### 4.7 Belange des Hochwasserschutzes

Das Teilgebiet 1 liegt zum Teil in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 76 (1) Wasserhaushaltsgesetz. Gemäß der Kommentierung von Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, 102. EL September 2023, WHG § 78 Rn. 11, 12, ist das Planungsverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 (1) WHG nicht auf Flächennutzungsplanänderungen für Windkraftanlagen anzuwenden ist, da diese Gebiete nicht die Wirkung von Baugebieten erzeugen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanebene sollte absehbar sein, dass eine Befreiung nach § 78 Abs. 5 WHG möglich ist.

Zu diesem Zweck wurde eine hydrogeologische Stellungnahme<sup>2</sup> erstellt, die Aussagen über die Befreiungsvoraussetzungen und der Kompensation des Retentionsvolumens trifft. Die Sonderbaufläche liegt sowohl im Überschwemmungsgebiet der Lahe als auch im Überschwemmungsgebiet des Altenoyther Kämpe Graben. Durch die Fichtner Water & Transportation GmbH wurde auf Basis des vom Projektierer derzeit geplanten Windparks der entnommene Retentionsraum berechnet. Insgesamt werden durch den geplanten Windpark rund 9.635 m<sup>3</sup> Retentionsraumvolumen der Lahe und 1.680 m<sup>3</sup> Volumen des Altenoyther Kämpe Grabens permanent verdrängt. Zusätzlich ergeben sich durch die temporären Flächen (wie z.B. Lagerflächen, Baustraßen etc.) rund 22.650 m<sup>3</sup> zeitlich befristeter Retentionsverlust der Lahe und 3.250 m<sup>3</sup> zeitlich befristeter Retentionsverlust des Altenoyther Kämpe Grabens. Es sind grundsätzlich zwei verschiedene Formen des Ausgleichs für den entnommenen Retentionsraum möglich. Zum einen der Retentionsraumausgleich durch eine Gewässeraufweitung oder durch eine flächige Abgrabung im Vorland des Gewässers. Zum anderen der Anschluss von Retentionsräumen über Durchlässe bzw. Flutrinnen im Straßenbauwerk. Laut der hydrogeologischen Stellungnahme, ist es vorgesehen eine landwirtschaftliche Fläche großflächig um ca. 10 cm abzutragen. Die Fläche soll vorab zur Kompensation des dauerhaften Retentionsraumverlustes abgetragen werden. Der Ausgleich des Retentionsvolumens ist auf Grundlage der photogrammetrisch erhobenen Vermessungsdaten sowie einer erneuten Vermessung nach dem Abtrag nachzuweisen.

Parallel zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bei der konkreten Windparkplanung ein wasserrechtlicher Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 78 (5) WHG zu stellen. Darin müssen neben den konkreten Maßnahmen zum Ausgleich der Retentionsräume auch Aussagen zu den weiteren Ausnahmeveraussetzungen getroffen werden, wie der hochwasserangepassten Planung.

Die Entscheidung über eine Befreiung nach § 78 Abs. 5 WHG kann seitens der Behörde erst auf Grundlage der konkreten Planung im entsprechenden Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz getroffen werden kann. Auf Grundlage der vorgebrachten Stellungnahmen im Verfahren hat sowie der obenstehenden Ausführungen hat die Stadt Friesoythe keine Anhaltspunkte, dass eine Befreiung versagt würde, sofern die weiteren gesetzlichen Anforderungen, wie der Ausgleich des Retentionsraumes und eine hochwasserangepasste Ausführung des Windparks, eingehalten werden. Die Stadt Friesoythe geht daher davon aus, dass innerhalb der Sonderbaufläche eine Windparkplanung möglich ist, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 (5) WHG bekommen kann.

---

<sup>2</sup> Fichtner Water & Transportation GmbH: Nachweis der Kompensation des Retentionsvolumens im Überschwemmungsgebiet der Lahe, Juli 2025

#### 4.8 Belange der Übertragungsnetzplanung

Die Stadt Friesoythe ist von zahlreichen Trassenplanungen zum Ausbau des Übertragungsnetzes betroffen. Die Stadt Friesoythe legt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weder die Anzahl noch die Standorte von Windenergieanlagen fest und geht grundsätzlich davon aus, dass es möglich ist innerhalb der Sonderbauflächen einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstrassen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und dem Übertragungsnetzbetreiber notwendig. Zwischenzeitlich verbindlich gewordene Vorgaben aus Übertragungsnetzplanung sind in der Genehmigungsplanung zu beachten.

##### 600-kV-DC-Leitung BorWin epsilon – Garrel/Ost (LH-15-6012, BorWin5) – TenneT TSO GmbH

Innerhalb der Sonderbauflächen Altenoythe (Teilgebiet 2) verläuft die Trasse der Erdkabelleitung BorWin5. Im Gegensatz zu den nachfolgend aufgeführten Leitungsvorhaben, ist der Verlauf der BorWin5-Trasse bereits planfestgestellt und befindet sich im Bau. Der Trassenverlauf ist entsprechend in der Flächennutzungsplanänderung gekennzeichnet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung für den Windpark sind die Auflagen der im Nahbereich der Leitung zu beachten. So ist unter anderem für den Fall einer Reparatur dieser Erdkabelleitung in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich. Zwischen Fundamenten von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der BorWin5-Trasse ist stets ein Mindestabstand von beidseits 13 m einzuhalten.

##### Projekt DC 40 OstWestLink – TenneT TSO GmbH/50Hertz Transmission GmbH

Das Projekt OstWestLink wurde im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) als energiewirtschaftlich notwendig bestätigt. Die Maßnahmen sehen je eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) als Erdkabel mit einer Nennleistung von je 2 GW vor. Nach derzeitigem Planungsstand liegt auf einer Länge von ca. 1700 Metern eine Überschneidung der Sonderbauflächen Altenoythe (Teilgebiet 2) mit dem Trassenverlauf des OstWestLinks vor. Im Weiteren liegt auf einer Trassenlänge von ca. 1400 Metern ebenfalls eine Überschneidung mit der Sonderbaufläche Neu Lorup (Teilgebiet 3) vor. Trotz des frühen Planungsstadiums des Projektes OstWestLink werden Abstimmungen auf Planungs- bzw. Genehmigungsebene des Windparks empfohlen.

##### Korridor B – Amprion GmbH

Die Sonderbaufläche Pehmertange (Teilgebiet 1) liegt im Vorschlagstrassenkorridor des Korridor B, Vorhaben 49 Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welper / Hamm. Der konkrete Trassenverlauf der Erdkabelverbindung im aktuell beantragten Korridor steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht parzellenscharf fest. Auf Planungs- bzw. Genehmigungsebene des Windparks sollte eine Abstimmung mit der Amprion GmbH zu den konkreten Anlagenstandorten und Trassenverlauf erfolgen.

##### BalWin1 und BalWin2 – Amprion GmbH

Mit dem Projekt BalWin1 und BalWin2 plant die Amprion GmbH die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nordsee an Netzverknüpfungspunkte in Wehrendorf und Westerkappeln. Die konkrete Trassenplanung der Vorhaben Bal-Win1 und BalWin2 ist bereits abgeschlossen. Die geplante Trasse verläuft innerhalb der Sonderbaufläche Altenoythe (Teilgebiet 2) im Nahbereich der bereits planfestgestellten Trasse BorWin5 der TenneT. Einen Planfeststellungsbeschluss für die Trassen BalWin1 und BalWin2 gibt es noch nicht. Auf Planungs- bzw. Genehmigungsebene des Windparks sollte eine Abstimmung mit der Amprion GmbH zu den konkreten Anlagenstandorten und Trassenverlauf erfolgen.

#### Windader West – Amprion GmbH

Mit dem Projekt Windader West plant die Amprion GmbH die Anbindung von Offshore-Windparks in der Nordsee an Netzverknüpfungspunkte Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier. Es gibt räumliche Überschneidungen zwischen der geplanten Leitung und der Sonderbaufläche Neu Lorup (Teilgebiet 3). Stand Sommer 2025 befindet sich das Vorhaben in den Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren. Auf Planungs- bzw. Genehmigungsebene des Windparks sollte eine Abstimmung mit der Amprion GmbH zu den konkreten Anlagenstandorten und Trassenverlauf erfolgen.

#### **4.9 Belange der Luftfahrt**

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

#### **4.10 Richtfunk**

Hinsichtlich des möglichen Verlaufes von Richtfunkstrecken ist für konkrete Bauvorhaben in der Sonderbaufläche eine Richtfunkauskunft einzuholen.

#### **4.11 Kampfmittel**

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma.

### **5.0 INHALT DER 89. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

#### **5.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend dem planerischen Ziel, weitere Flächen für die Windenergie zur Verfügung zu stellen, werden die Änderungsbereiche gemäß § 5 (2) Nr. 1 und Nr. 9a BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen (WEA) und landwirtschaftliche Nutzung“ dargestellt. Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung handelt es sich, analog zur 76. Flächennutzungsplanänderung, um eine Rotor-In-Darstellung. Das bedeutet, dass die gesamte Windenergieanlage, inklusive der vom Rotor überstrichenen Fläche, innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche liegen muss.

Die Stadt Friesoythe beabsichtigt nicht, Bebauungspläne für die Sondergebiete Windenergie aufzustellen. Windenergieanlagen gehören zu den im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert zulässigen Anlagen. Sie können daher innerhalb der ausgewiesenen Flächen ohne Bebauungsplan zugelassen werden.

Soweit die landwirtschaftliche Nutzung oder eine gartenbauliche Nutzung der Zweckbestimmung des Sondergebietes zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht widerspricht, stellt sie insbesondere als Bodenertragsnutzung eine sinnvolle Ergänzung der

Windkraftnutzung dar. Dies kann auch auf andere Nutzungen, z.B. Kompensationsmaßnahmen, Bodenabbau oder Moorschutzmaßnahmen und im Einzelfall auch auf die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, die im Außenbereich privilegiert sind, zutreffen, soweit diese ebenfalls der Hauptzweckbestimmung „Nutzung der Windenergie“ nicht entgegenstehen.

## 5.2 Hauptversorgungsleitungen

Innerhalb der Teilgebiete 1 (Altenoythe), 2 (Pehmertange) und 3 (Neu Lorup) befinden sich unterirdische Leitungen (Gas, Wasser und Strom), die entsprechend als Hauptversorgungsleitungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden. Die konkreten Abstände zu diesen Leitungen werden aufgrund des Maßstabes in der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt. Diese sind bei der konkreten Anlagenplanung mit den Leitungsträgern abzustimmen und zu beachten.

## 5.3 Wasserflächen

Innerhalb der Teilgebiete verlaufen Gewässer II. Ordnung. Diese werden als Wasserflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB dargestellt. Ein Überstreichen der Gewässer mit dem Rotor sowie ggf. kleinteilige Verrohrungen zugunsten der Erschließung sind grundsätzlich möglich. Verrohrungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

## 6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

### 6.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NNatSchG** (Nieders. Naturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

### 6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet für Windenergieanlagen II" erfolgte durch

Diekmann •  
Mosebach  
& Partner 

Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de

### 6.3 Unterschrift

Friesoythe, den .....

.....  
Bürgermeister